Erster

Synodal-Bericht

der

deutschen Ev.-Luth. Synode

von

Missouri, Ohio u. a. Staaten

vom Jahre 1847.

Zweite Auflage.

St. Louis, Mo.
Druckerei der Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten.
1876.

Vorbericht.

In Folge der von mehren Dienern der Ev.=Lutherischen Kirche im September 1845 zu Cleveland und im Juli 1846 zu Fort Wayne abgehaltenen Conferenzen, deren Hauptzweck die Berathung und Aufstellung einer auf das Wort Gottes und das reine Bekenntniß der Ev.=Lutherischen Kirche gegründeten Synodalverfassung war, und der in der letztern Conferenz getroffenen Bestimmung gemäß, versammelte sich am 24. April 1847 und an den folgenden Tagen zu Chicago, Jlls., eine Anzahl von Predigern und Deputirten, um auf Grund der in der letztern Conferenz aufgestellten, in No. 1. des 3ten Jahrgangs des „Lutheraner" publicirten und später in Pamphletform abgedruckten Synodalverfassung als „Deutsche Evangelisch=Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten" zusammenzutreten.

Leider waren manche in jenen Conferenzen gegenwärtig gewesene und auch andere zum Anschluß an diese Synode geneigte Amtsbrüder durch schwierige Umstände verhindert worden, bei dieser ersten wichtigen Versammlung persönlich zu erscheinen und mitzuwirken. — Ein liebes Mitglied jener Conferenzen, der theure Bruder Burger, Pastor zu Willshire, Van Wert Co., Ohio, war am 26. März d. J. vom Herrn der Ernte zur himmlischen abberufen worden. — Dagegen erschienen bei der Synode andere im Laufe des letzten Jahrs von Deutschland herübergekommene Glaubensbrüder, die hier in das große Arbeitsfeld des „fernen Westen" eingetreten waren.

Alle nun, die bei dieser unsrer ersten Synodalversammlung zugegen gewesen sind, blicken gewiß mit herzlichem Dank gegen Gott, der das in seinem Namen angefangene Werk sichtlich gefördert hat, und mit inniger Freude über die bereits gewonnenen Resultate auf jene Tage ihres brüderlichen Beisammenseins zurück, und schauen, im Vertrauen auf die fernere gnädige Hülfe unsers Gottes, mit der schönsten Hoffnung auf einen gesegneten Fortgang des begonnenen Werks, in die Zukunft hinaus. — Unsere Gemeinden werden sich beruhigt fühlen über die mancherlei Bedenken, die bei ihnen vielleicht anfänglich wegen eines solchen Synodalverbandes aufstiegen, wenn sie jetzt aus diesen Verhandlungen ersehen, daß die Synode, dem Geiste ihrer Constitution gemäß, nur das wahre Heil der Gemeinden will.

Ohne Zweifel werden aber auch alle wahren Freunde und Beförderer des Reichs Gottes jene Empfindungen des Danks und der Freude mit uns theilen, wenn sie nicht nur aus unserer Constitution, sondern auch durch diesen ersten Synodalbericht die Ueberzeugung gewinnen, diese Synode stehe nun als frische, kräftige Pflanze auf dem kirchlichen Grund und Boden des reinen und lautern Bekenntnisses der göttlichen Wahrheit da, — bedürfe und erwarte nur, daß man sie mit Gebet, Rath und That begieße, Gott aber das Gedeihen gebe! —

Vielleicht ist es manchem Leser lieb, wenn wir ihm zunächst einen Ueberblick des ganzen Geschäftsgangs geben.

Schon vor dem Anfang der eigentlichen Synodalgeschäfte, nämlich am Sonntage Jubilate, so wie während der Sitzungszeit der Synode wurde mehre Male von verschiedenen Amtsbrüdern gepredigt.

Die Synodalsitzungen begannen Montag Morgen den 26. April und dauerten bis Donnerstag Abend den 6. Mai. Die Sitzungen wurden täglich mit Gesang eröffnet, und zu Anfang und Schluß derselben wurde von irgend einem, durch den Präses dazu beauftragten Bruder Gott, der Geber aller guten Gaben, um seinen Beistand und Segen angefleht.

Die Vormittagssitzungen währten gewöhnlich von 8 bis 12 Uhr, die Nachmittagssitzungen von 1½ oder 2 bis 5 oder 6 Uhr.

Die vorläufige Aufnahme und Erwägung der zur Berathung vorliegenden Gegenstände, so wie später die endliche Beschlußnahme über dieselben geschah stets in öffentlicher Synodalversammlung. Sachen, die einer besondern Prüfung oder Vorbereitung bedurften, wurden an entsprechende Committeen überwiesen, die in einer spätern Sitzung ihren Bericht einbrachten, der dann, von der Synode sorgfältig geprüft und, wo nöthig, verbessert, zu einem Synodalbeschluß erhoben wurde.

Alle im Auftrage der Synode vom Secretär oder einzelnen Mitgliedern abgefaßte Schreiben wurden gleichfalls der Synode erst zur Prüfung und Billigung vorgelegt.

Die Vorschrift in Cap. V. § 24, nach welcher sich die betreffenden Prediger einem Colloquium zu unterwerfen haben, fand mehre Male Anwendung; — doch wurden diese Colloquien nicht in öffentlicher Sitzung, sondern privatim vor der Synode gehalten.

Während der Synodalversammlung wurden nach und nach zehn temporäre Committeen ernannt, denen größtentheils sehr wichtige und schwierige Arbeiten vorlagen; ein Gutachten wurde ausgestellt; drei Instructionen und sechs andere Schreiben ausgefertigt; viermal ein Colloquium gehalten; zwei Predigern die kirchliche Ordination ertheilt, und siebenmal gepredigt.

Im Ganzen wurden achtzehn öffentliche Synodalsitzungen gehalten, in deren letzten die Beamten und stehenden Committeen der Synode für den nächsten dreijährigen Termin erwählt, und schließlich der von der Synode ausgesandte Besucher feierlich entlassen wurde.

Auf den Beschluß der Synode hat nachstehenden Auszug aus dem Protokoll, mit Weglassung alles Unwesentlichen, angefertigt

Der Secretär.

Synodalbericht.

J. N. J.

Erste Woche.

Am Sonntage Jubilate 1847, Morgens um 9 Uhr, versammelten sich die bereits an den beiden vorigen Tagen eingetroffenen Prediger und Deputirten in der deutschen Ev.-Lutherischen Kirche zu Chicago, nebst vielen Mitgliedern der Gemeinde, zur Beichte und Absolution. Um 10 Uhr hatte sich eine zahlreiche Versammlung zum Gottesdienste eingefunden, und Pastor G. H. Löber predigte über das Evangelium dieses Tages: Joh. 16, 16—23. Daran schloß sich die Feier des heiligen Abendmahls, dieser wunderbaren und

gnadenreichen Stiftung unsers hochgelobten Heilandes. Nachmittags um 2 Uhr war wieder Gottesdienst, und Pastor Dr. W. Sihler predigte über Ap. Gesch. 2, 42. — Abends versammelten sich die Brüder in der Wohnung des Pastor loci, A. Selle, und trafen Verabredung zur Eröffnung der ersten Synodalsitzung am folgenden Tage.

I. Verhandlungen am Montage den 26. April.

Montag den 26. April wurde die erste Sitzung, so wie später alle übrigen, mit Gesang und Gebet eröffnet. Pastor A. Selle hielt eine Anrede an die versammelten Brüder, worin er ihnen den wichtigen Zweck dieser Zusammenkunft dar und ans Herz legte. Darauf erfolgte die vorläufige Unterzeichnung der Synodalverfassung, und zwar zunächst von denjenigen Pastoren und ihren Deputirten, welche bei der letzten Conferenz an der Abfassung derselben Theil genommen hatten, damit sich diese zunächst als Synode constituirten und darnach die Aufnahme der Uebrigen vollzögen. Diese ersten Unterzeichner organisirten sich als Synodalkörper, indem sie die Beamten pro tempore erwählten; nämlich: Pastor C. F. W. Walther als Präses, Pastor F. W. Husmann als Secretär und Dr. W. Sihler als Cassirer. — Nun erfolgte die Aufnahme und Unterzeichnung der übrigen Pastoren, und wurde an den folgenden Tagen mit den nach und nach Ankommenden fortgesetzt. — Man machte jedoch den nothwendigen Unterschied, nach Cap. III. § 3 der Constitution, daß nur die, von ihren Gemeinden bevollmächtigten und also mit ihren Gemeinden sich anschließenden Prediger und deren Deputirten als stimmberechtigte, dagegen die bloß für ihre Person und also ohne ihre Gemeinden eintretenden Prediger als berathende Mitglieder der Synode aufgenommen wurden.

Anmerkung. Berathende Mitglieder dieser Synode sind also nicht, wie bei andern Synoden dieses Landes, bloß zufällige und temporäre, sondern wirkliche, permanente Mitglieder derselben. D. S.

Zur leichtern Uebersicht stellen wir hier die Namen aller, auch der in spätern Sitzungen erst eingetretenen Pastoren und Deputirten zusammen.

a. Namen der stimmberechtigten Pastoren und Deputirten:

Dr. W. Sihler, Pastor zu Fort Wayne, Ind.
Ernst Voß, Deputirter der Gemeinde zu Fort Wayne, so wie der Gemeinden in Allen und Adams County, Ind.
A. Ernst, Pastor zu Neudettelsau, Union County, Ohio.
C. F. W. Walther, Pastor zu St. Louis, Mo.
F. W. Barthel, Deputirter der Gemeinde zu St. Louis.
F. W. Husmann, Pastor in Allen und Adams County, Ind.
G. H. Jäbker, Pastor in Adams County, Ind., am linken Ufer des St. Mary's.
G. K. Schuster, Pastor in Kosciusko und Marshall County, Ind.
J. Heinke, dessen Deputirter.
C. J. H. Fick, Pastor zu Neumelle, St. Charles Co., Mo.
J. G. Streckfuß, Pastor zu Willshire, Van Wert Co., Ohio.
F. W. Pöschke, Pastor in der Haßlerschen Niederlassung, Bureau Co., und am Saminaque, Jll.
Aug. Crämer, Pastor zu Frankenmuth, Mich.
J. L. Bernthal, Deputirter von Frankenmuth, Mich.
E. M. Bürger, Pastor zu Buffalo, N. Y.
W. Scholz, Pastor zu Minden, Washington Co., Jll. (abwesend)

b. Namen der berathenden, nur für ihre Person beitretenden Pastoren:

G. H. Löber, Pastor zu Altenburg, Perry Co., Mo.
Ch. A. Th. Selle, Pastor zu Chicago, Jll.
O. Fürbringer, Pastor auf Elkhorn Prairie, Jll.
A. Wolter, Lehrer am Seminar zu Fort Wayne, Ind.
J. Trautmann, Pastor zu Danbury, Ohio.
Wilhelm Richmann, Pastor in Fairfield County, Ohio.
C. Fricke, Candidat des heiligen Predigtamts, von Fort Wayne, Ind.
Th. J. Brohm, Pastor in New York; abwesend.
W. Hattstädt, Pastor zu Monroe, Mich.; abwesend.
J. E. Schneider, Pastor zu Marion, Ohio; abwesend.
A. Detzer, Pastor in Williams County, Ohio; abwesend.

Endlich waren theils als Gäste, theils in besondern Geschäften bei der Synode folgende Herren auf kürzere oder längere Zeit gegenwärtig:

F. A. Hoffmann, Pastor zu Addison, Jll.,
Geyer, Pastor, und Hökendorf, Abgeordneter von Watertown, Wisconsin,
J. D. Bewersdorff und C. Kauffung, Abgeordnete von Milwaukee und Freystadt, Wisconsin.
C. Faude, Abgeordneter von Buffalo, und
Jul. Biltz, Studiosus theol. von Altenburg, Mo.

Anmerkung. Ein vollständiges Verzeichniß der zur Synode gehörenden Pastoren und Gemeinden findet sich am Schluß dieses Berichts angehängt. D. S.

Die vorläufige Unterzeichnung der Synodalverfassung, die Wahl der Beamten pro temp., die Prüfung der Vollmachten, die Aufnahme der Mitglieder, die Entgegennahme der schriftlichen Eingaben und Gesuche und das Vorlesen einiger Briefe nahm den größten Theil der heutigen Synodalsitzung in Anspruch.

In Betreff der Pastoren C. J. H. Fick und J. G. Streckfuß entschied die Synode, daß sich beide vor ihrer Aufnahme nach Cap. V. § 24 einem Colloquium zu unterwerfen hätten. — C. Fricke wurde als Candidat des heiligen Predigtamts und als berathendes Mitglied der Synode aufgenommen.

Herr Pastor Geyer und der Abgeordnete Herr Hökendorf erschienen vor der Synode und erklärten, mit uns in Verbindung treten zu wollen, wenn eine Aenderung der Constitution vorgenommen würde. Dieser Antrag wurde einer Committee zur Prüfung und Berichterstattung übergeben.

Ein Brief von Pastor W. Hattstädt, in welchem derselbe unter schwierigen Verhältnissen in seinen Gemeinden die Synode um Rath bittet, ward einer andern Committee zur Berichterstattung übergeben.

Auf die Eingabe des Candidaten C. Fricke beschloß die Synode, denselben als Besucher auszusenden, und ernannte in dieser Absicht eine Committee zur Entwerfung einer Instruction für den Besucher, die an ihrem Ort mitgetheilt werden wird.

Abends wurde das Colloquium mit den Pastoren C. J. H. Fick und J. G. Streckfuß abgehalten.

II. Verhandlungen am Dienstage den 27. April.

Die Committee, welcher der Brief des Pastors W. Hattstädt übergeben war, stattete heute ihren Bericht ab, und in Folge dessen ward Pastor Dr. W. Sihler beauftragt, an Pastor W. Hattstädt zu schreiben. Eine Eingabe des

Pastor Dr. W. Sihler wegen Berufung des Herrn Pastors Oster an das Seminar zu Fort Wayne von Seiten der Synode wurde einer Committee zur Berichterstattung übergeben.

Darnach kam eine von der Gemeinde zu Frohna, Perry Co., Mo., an die Synode eingesandte Erklärung wegen Abänderung und Abstellung des in der Constitution Cap. V § 14 sub b. in Betreff der Privatbeichte gemachten Zusatzes zur Sprache. Der Zusatz nämlich, daß die allgemeine Beichte und Absolution bei denjenigen Gemeinden, wo der gänzlichen Abschaffung derselben nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, neben der Privatbeichte beibehalten werden könne, sollte nach jener Erklärung „unlutherisch, anstößig, überflüssig, unvorsichtig und unzulänglich“ sein, wovon sich jedoch die Synode durch die für diese Behauptung angegebenen Gründe nicht überzeugen konnte. — Es wurde der demnächst in Missouri zusammentretenden Predigerconferenz übertragen, mit Herrn Pastor Keyl, dem Prediger jener Gemeinde, über diesen Gegenstand im Namen der Synode weiter zu conferiren.

Auf Antrag der Gemeinde zu St. Louis wurde von der Synode folgender Zusatz zur Constitution angenommen, der den betreffenden Gemeinden zur Bestätigung oder resp. Zurückweisung vorgelegt werden soll:

> „Da die Synode in Betreff der Selbstregierung der einzelnen Gemeinden nur ein berathender Körper ist, so hat kein Beschluß der erstern, wenn selbiger der einzelnen Gemeinde etwas auferlegt, für letztere bindende Kraft. — Verbindlichkeit kann ein solcher Synodalbeschluß erst dann haben, wenn ihn die einzelne Gemeinde geprüft und durch einen förmlichen Gemeindebeschluß freiwillig angenommen und bestätigt hat. — Findet eine Gemeinde den Beschluß nicht dem Worte Gottes gemäß oder für ihre Verhältnisse ungeeignet, so hat sie das Recht, den Beschluß zu verwerfen.“

Mehre Einwohner Ev.-Lutherischer Confession zu Mishawaka, Ind., brachten durch Pastor G. K. Schuster das Gesuch an die Synode, sie mit einem Prediger zu versorgen. Die Synode übertrug es Bruder Schuster, sich einstweilen jener Leute seelsorgerisch anzunehmen, bis die Synode im Stande sein würde, den Wunsch derselben zu erfüllen; und der Secretär wurde beauftragt, diesen Beschluß den Bittstellern schriftlich mitzutheilen.

Da nach Cap. V § 7 und Cap. VI § 7 der Constitution der Präses der Synode Besuchsreisen im Synodalbezirk anzustellen und sich dabei nach einer ihm zu diesem Zwecke ertheilten Instruction zu richten hat, so wurde jetzt eine Committee zur Entwerfung einer solchen Instruction ernannt, die an ihrem Orte ebenfalls mitgetheilt werden wird.

Auf die von Pastor Th. J. Brohm der Synode gemachte Mittheilung, daß Herr Ludwig in New York die Herausgabe des Concordienbuches beabsichtige, und daß derselbe den unveränderten Abdruck des kleinen Katechismus Luthers besorgt habe (bei Hunderten das Stück gebunden 4½ Cents), erklärte die Synode, daß sie Alles, was in ihren Kräften stehe, thun wolle, um diese von Herrn Ludwig projectirte Herausgabe des Concordienbuchs zu befördern, — und daß sie hiemit alle Gemeinden ihres Bezirks auf jenen Abdruck des kleinen Katechismus aufmerksam gemacht haben wolle.

Pastor F. W. Pöschke reichte jetzt ein Gesuch um seine Aufnahme in die Synode ein. Die Synode entschied, daß sich derselbe vor seiner Aufnahme einem Colloquium unterwerfen müsse.

Nun wandte sich die Berathung der Synode dem 8. Paragraphen des V. Cap. zu, und die Herausgabe einer kirchlichen Zeitschrift als Organ der Synode war der nächste Gegenstand (vergl. Cap. IV § 4).— Das gütige

Anerbieten des Präses, den „Lutheraner" zu diesem Zweck der Synode zu übergeben, wurde mit Dank angenommen. Die Synode beschloß, daß der bisherige Herausgeber fernerhin Redacteur dieses Blattes bleibe; — daß das völlige Eigenthumsrecht desselben mit dem Beginn des 4ten Jahrgangs an die Synode übergehe und daß auf dem Titel der Zusatz gemacht werde: „Herausgegeben von der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten, redigirt von C. F. W. Walther." — In der dem Redacteur zu ertheilenden Instruction soll demselben empfohlen werden, mehr als bisher die Vorkommnisse auf dem kirchlichen Gebiete dieses Landes zu berücksichtigen. Dem künftigen Cassirer des „Lutheraner" soll es zur Pflicht gemacht werden, darauf zu sehen, daß die Abonnenten dieses Blattes den ganzen Jahrgang alljährlich vorausbezahlen. — Die stehende Committee für die Herausgabe des „Lutheraner" wurde am Ende der Synodalsitzungen ernannt.

Abends um 8 Uhr war Gottesdienst, und Pastor O. Fürbringer predigte über 1 Cor. 15, 14—19.

Nach dem Gottesdienste wurde mit Pastor F. W. Pöschke das Colloquium abgehalten, und am folgenden Tage erfolgte die Aufnahme desselben, nachdem ihn der Präses noch insbesondere auf die in Cap. II der Constitution angegebenen Bedingungen aufmerksam gemacht hatte.

III. Verhandlungen am Mittwoch den 28. April.

Die gestrige Berathung über die Herausgabe des „Lutheraner" als kirchliches Blatt dieser Synode wurde heute wieder aufgenommen, und zur besondern Berücksichtigung der kirchlichen Blätter dieses Landes wurden folgenden einzelnen Pastoren zu fortdauernder Durchsicht zugetheilt

der Wahrheitsfreund dem Pastor O. Fürbringer;
die Katholische Kirchenzeitung dem Pastor A. Wolter;
der Observer dem Pastor Dr. W. Sihler;
der Apologet dem Pastor C. J. H. Fick;
die Christliche Zeitschrift dem Pastor G. H. Löber;
der Standard dem Pastor Th. J. Brohm;
die Hirtenstimme dem Pastor A. Crämer;
der Lutherische Botschafter dem Pastor A. Schieferdecker;
der Lichtfreund dem Pastor C. J. H. Fick;
der Missionsbote dem Pastor J. F. Bünger;
die Biene dem Pastor A. Ernst;
die Fackel dem Pastor A. Wolter.

Die Herren J. D. Bewersdorff und C. Kauffung von Milwaukee und Freystadt, Wisconsin, Abgeordnete von 57 mit Namen unterschriebenen Lutheranern, die sich von ihrem zeitherigen Seelsorger, Herrn Pastor Krause, gewissenshalber getrennt, erschienen jetzt vor der Synode und baten im Namen ihrer Committenten um den Rath und das Gutachten der Synode in ihrer Angelegenheit. Die Synode übertrug diese Sache einer Committee zur Untersuchung und Berichterstattung.

Darnach wurde ein Brief von J. E. Schneider, Pastor in Marion, Ohio, worin derselbe um Aufnahme in die Synode nachsucht und über mißliche Zustände in Betreff seiner Gesundheit und seiner Gemeinde berichtet, der Synode vorgelegt, die diese Sache zu weiterer Erwägung einer Committee übertrug.

Ferner wurde ein Brief von G. Türk zu Marion, Ohio, vorgelesen,

worin derselbe die Synode ersucht, ihm eine Commission zu senden, die ihn examinire und ihm die kirchliche Ordination ertheile. Nach gehöriger Erkundigung über die Qualification des Bittstellers, wurde dem Secretär aufgetragen, demselben zu schreiben, daß die Synode auf sein Gesuch nicht eingehen könne, weil sie bei ihm nichts finde, was ihn zum heiligen Predigamt empfehle; wohl aber Manches in Erfahrung gebracht habe, was ihn dazu untüchtig mache; — daß die Synode es ihm jedoch freistelle, sich durch bessere Documente zu empfehlen und resp. von gewissen gegen ihn gemachten Anschuldigungen zu reinigen.

Endlich wurde ein wichtiges Schreiben des Herrn Pastors E. Leonhardt zu Lancaster, Ohio, Gegenstand langer, sorgfältiger Berathung. Derselbe beantragte und motivirte in dieser Schrift zunächst und hauptsächlich eine Abänderung des 10. § des IV. Cap. und des 14. § des V. Cap. der Constitution. —

Bei der vielseitigen und vielfältigen Besprechung dieses Gegenstandes stellte es sich deutlich heraus, daß die Synode zwar eine gewisse Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung des äußerlichen Gottesdienstes innerhalb des Synodalbezirks wünsche, ohne jedoch, wie auch in jenem 10. § ausgesprochen ist, diese Gleichförmigkeit der Ceremonien als zu wahrer Einigkeit der Kirche nothwendig zu erachten, oder die christliche Freiheit dadurch im Geringsten beeinträchtigen zu wollen.

IV. Verhandlungen am Donnerstag den 29. April.

Die Berathung über die von Herrn Pastor E. Leonhardt vorgeschlagene Abänderung des 10. § des IV. Cap. ꝛc. wurde heute fortgesetzt und seine vielfachen Bemerkungen gehörig gewürdigt. — Nach verschiedenen Vorschlägen wurde endlich folgender Zusatz zu jenem § angenommen:

> „Wenn die Synode nach Cap. IV. § 10 ihrer Constitution es unter ihren Geschäftskreis stellt, eine größtmögliche Gleichförmigkeit in den Ceremonien anzustreben, so geht sie hiebei, wie § 14 des V. Cap. besagt, nicht von dem Grundsatze aus, als sei eine solche Gleichförmigkeit zum Wesen der wahren Kirche nöthig; sondern sie achtet solche nur für heilsam, insonderheit unter den Verhältnissen, in welchen sich unsere Kirche gerade hier befindet. — Die Synode will auch, daß bei Einführung irgend einer Ceremonie keinerlei Zwang angewendet, sondern daß dabei, nach vorausgegangener gründlicher Berichtung der Gewissen, Alles in die christliche Freiheit der betreffenden Gemeinden gestellt werde.“

Nun wurde auch der übrige Theil jenes Schreibens vorgelesen. — Die Synode erklärte in Betreff der Bemerkungen des Herrn Pastors Leonhardt zu Cap. VI A. § 7, daß sie die Bedenken desselben über den Beruf und wegen der Ueberhebung des Präses der Synode als Visitators nicht theile — aus Gründen, die während der Verhandlung dieses Gegenstandes näher auseinandergesetzt wurden; — sie entschied dagegen, daß die Bestimmung provisorisch bleiben solle, nach welcher der Präses während der drei Jahre seiner Amtsführung Fleiß anzuwenden hat, entweder in eigener Person, oder durch den Vicepräses alle Gemeinden des Synodalbezirks zu besuchen. — Ein von Herrn Pastor Leonhardt vorgeschlagener Zusatz in Betreff der Ordination fand darum keine Zustimmung, weil die Sache selbst schon in der Constitution enthalten ist. Seine Klage über die Bestimmung der Zeit und des Orts der diesjährigen Synodalversammlung überzeugte die Synode nicht, daß darin gegen die christliche Liebe gehandelt worden sei. — Die Beschwerde desselben

endlich, daß einzelne Pastoren, während sie in keinem Synodalverbande standen, andern rechtmäßig berufenen Dienern der Kirche die Ordination ertheilten, veranlaßte die Synode, daß sie den Secretär beauftragte, mit Zuziehung des Pastors A. Ernst demselben im Namen der Synode brieflich zu antworten; der Secretär wurde jedoch später, auf seinen Wunsch, dieses ihm in seiner Abwesenheit ertheilten Auftrages enthoben, und die Ausführung desselben dem Pastor Fürbringer übertragen.

Schließlich sprach die Synode ihre Freude aus über das rege Interesse, welches Herr Pastor Leonhardt an der Synodalangelegenheit genommen, wovon seine werthvolle Eingabe zeuge.

Die Committee, welcher das Schreiben des Pastors J. E. Schneider übergeben war, stattete jetzt ihren Bericht ab, in Folge dessen Pastor G. H. Löber beauftragt wurde, demselben zu schreiben und Rath zu ertheilen; auch ihn zu ermahnen, daß er die geeigneten Schritte thue, um die kirchliche Ordination zu erlangen.

Auch die Committee, welche den Antrag des Herrn Pastors Geyer zu prüfen und mit ihm und seinem Begleiter Herrn Hökendorf zu conferiren hatte, entledigte sich jetzt ihres Auftrages. — Aus dem Bericht dieser Committee ergeben sich folgende Resultate:

a.) Herr Pastor Geyer erklärte den in der Einleitung zur Synodalverfassung gebrauchten Ausdruck, „eine gesunde, nicht schriftwidrige Verfassung trage auch das Ihre zum Gedeihen der Kirche bei", für unbiblisch, — und stellte in dem eingereichten Aufsatze gegen die Constitution die Behauptung auf — 1) Gemeinden mit ihren Predigern hätten nicht die Freiheit, vermittelst alljährlicher Zusammenkünfte und dergleichen in einen Synodalverband zu treten, da es dazu an einem ausdrücklichen Befehl und einer damit verbundenen Verheißung Gottes fehle; — 2) wir hätten nicht, wie unsere Constitution, Cap. I § 1, vorgebe, in der Stelle Ap. Gesch. 15. ein Vorbild der apostolischen Zeit für unsere Verfassung.

b.) Auf die erste Behauptung sub 1. wurde von der Committee darauf hingewiesen, daß nach der Lehre von der christlichen Freiheit das, was Gott weder geboten noch verboten habe, nicht zur Sünde gemacht werden könne; daß daher äußere Anordnungen in der Macht sowohl einer einzelnen Gemeinde, als auch einer Gesammtheit von Gemeinden stehen; — daß auch ein allgemeiner Befehl Gottes, worauf sich unsre Synodalordnung in der That gründe, in den apostolischen Worten liege: „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist!" — „Lasset Alles ehrlich und ordentlich zugehen!" — Auf die zweite Behauptung wurde erwidert, daß jene Stelle insofern für uns ein Vorbild enthalte, als sie zeige, wie die Gemeinden zu Antiochien und Jerusalem aus freier Wahl kirchliche Verbindung anknüpften, und daß, wenn jene Gemeinden die Freiheit hatten, gemeinschaftlich ein Concilium zu halten, um über Lehre und Ceremonien zu verhandeln, auch uns freistehen müsse, zu ähnlichen Zwecken uns, wo möglich alljährlich, zu versammeln.

c.) Obgleich nun Herr Pastor Geyer auf dies Alles aus Gottes Wort nichts erwidern konnte, so beharrte derselbe doch bei seiner Behauptung, während sein Deputirter, Herr Hökendorf, die Gründe der Committee so weit gelten ließ, daß er den sub 1. gegen die Constitution gemachten Einwurf zurücknahm. Da nun dieser erste Einwurf der Hauptgrund war, auf welchem die übrigen fußten, so konnte die Committee, bei dem entschiedenen Verharren des Herrn Pastors Geyer auf seinem einmal gethanen Machtspruch, weiter nichts thun, als ihn schließlich ermahnen, die ganze Sache nochmals ernstlich vor Gott zu prüfen.

In Betreff des Tadels, welchen Herr Pastor Geyer über jenen in der Einleitung gebrauchten Ausdruck geäußert hatte, erklärte die Synode in Uebereinstimmung mit der Committee, daß die im „Lutheraner" veröffentlichte Einleitung ja nicht zur Constitution gehöre, sondern nur auf den Wunsch der Fort Wayner Conferenz von einem ihrer Prediger privatim abgefaßt und der Constitution beigegeben sei; daß die Synode nun zwar jenen Ausdruck eben nicht verwerfen könne, aber doch der Folgerungen wegen wünschte, der Verfasser der Einleitung möchte statt dessen gesagt haben, „es könne auch eine gesunde, nicht schriftwidrige Verfassung unter Gottes Segen und Gnade der Kirche zum Nutzen und Frommen dienen." Daß sie ferner wünschte, es möchten, der möglichen Mißdeutung wegen, die Worte der Anmerkung zur Einleitung: „da war es die Verfassung und Ordnung der alten guten Zeit &c." — weggeblieben sein.

Da nun eben keine andere Sachen vorlagen, so kehrte die Synode zu Cap. V. § 8 zurück, und beschloß in Bezug auf die erste Hälfte dieses §, im nächsten Jahre hauptsächlich folgende Gegenstände in Wort und Schrift treiben zu wollen: Kirche; Gnadenmittel; Verhältniß des Gebets zu denselben; rechtfertigender Glaube; Gesetz und Evangelium; christliche Freiheit; insonderheit den Kampf in Lehre und Wehre wider den Methodismus unter allen seinen verschiedenen Benennungen, namentlich auch wider die sogenannte „Evangelische Gemeinschaft", die sich unter diesem Namen in die Gemeinden einzuschleichen sucht, sowie gegen alle Kirchenmengerei zu führen.

Der Herausgeber des „Lutheraner" wurde ersucht, einen besonderen Aufsatz zu veröffentlichen, in welchem der besondere Mißbrauch vieler Prediger, bei der Feier des heiligen Abendmahls auch solche Leute, die nicht gebeichtet hatten, zur Theilnahme einzuladen, gerügt werde.

Abends war die Gemeinde zum Gottesdienst versammelt. Der Präses hielt eine Ordinationspredigt und ertheilte sodann, vom Pastor loci assistirt, den Predigern F. W. Husmann und F. W. Pöschke, unter Verpflichtung auf sämmtliche Bekenntnißschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, als der reinen und ungefälschten Erklärung und Darlegung des göttlichen Worts und Willens, die kirchliche Ordination.

V. Verhandlungen am Freitage den 30. April und am Sonnabend den 1. Mai.

Pastor A. Crämer und einige Brüder mit ihm waren auf ihrer Reise zur Synode mit einem Dampfboote über die Seen Huron und Michigan, oben bei Fort Mackinaw vom Eise so lange festgehalten worden, daß sie erst jetzt unter uns erschienen und in die Synode eintraten.

Pastor E. M. Bürger von Buffalo erschien vor der Synode, und wünschte von ihr als Mitglied aufgenommen zu werden; — weil aber zwischen ihm und einigen früheren Mitgliedern seiner Gemeinde, von welchen ein Abgeordneter zur Synode gesendet worden war, Streitigkeiten obwalteten, auch eine Prüfung früherer Schritte desselben nöthig schien, so wurde eine Committee zur Untersuchung und Berichterstattung ernannt.

Durch Pastor Dr. W. Sihler wurde ein Beschluß vorgelegt, worin den Gemeinden die Versicherung gegeben werden soll, daß die Synode ihnen keinerlei Geldbeiträge zur Pflicht machen wolle; — dieser wurde folgender Gestalt angenommen:

„Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß manche Gemeinden besorgen, durch ihren Anschluß an diese Synode bestimmte jährliche Geld-

beiträge zahlen zu müssen, so erklären wir hierdurch, daß wir 1. nur so weit gehen wollen in der Erreichung kirchlicher Zwecke, die Geldmittel verlangen, als dieselben uns zu Gebote stehen; und 2. daß wir diese Geldmittel nur durch freiwillige Collecten aufbringen."

Die Committee, welche zur Entwerfung einer Instruction für den Präses zum Behuf seiner Besuchsreisen niedergesetzt war, brachte nun diesen Entwurf ein, der nach einigen Veränderungen und Ergänzungen angenommen wurde, — und am Schluß dieser Abtheilung beigefügt ist.

In Betreff der Aufnahme des Pastors W. Richmann entschied die Synode, daß derselbe sich zuvor einem Colloquium zu unterwerfen habe; dies wurde Nachmittags (Freitag) abgehalten, worauf später die Aufnahme desselben erfolgte.

Die Committee, welche über das Gesuch des Pastors Dr. Sihler wegen Berufung des Herrn Pastors Oster ans Seminar zu Fort Wayne berichten sollte, legte jetzt der Synode folgende Beschlüsse vor, die angenommen wurden: daß nämlich der Vertreter der deutschen Brüder, Herr Pfarrer Löhe, befragt werde, ob die Gründer jener Anstalt Willens seien, dieselbe der Synode zu freier Disposition förmlich zu übergeben, und sie gleichwohl nach wie vor, so weit der HErr dafür darreicht, mit Geldmitteln, Büchern 2c. zu unterstützen, da die Synode — zumal jetzt bei ihrer Entstehung — nicht im Stande sein würde, das Seminar zu erhalten; — daß derselbe ersucht werde, sobald als möglich sämmtliche Schriften des Herrn Pastors Oster zur Kenntniß der Synode zu bringen. — Der Secretär wurde beauftragt, mit Zuziehung des Pastors Dr. W. Sihler an Herrn Pfarrer Löhe zu schreiben.

Pastor A. Crämer theilte jetzt der Synode eine ihm vom Central-Missions-Verein zu Nürnberg gewordene Zuschrift mit, und brachte damit die Sache der Mission zur Sprache. Nach einiger Berathung faßte die Synode den Beschluß, gegen das Ende der Synodalsitzungen eine Commission für die Heidenmission zu ernennen, welche im Namen der Synode mit dem Central-Missions-Verein zu Nürnberg in Correspondenz treten solle; — und daß die Entwerfung einer Instruction für die Missions-Commission einer Committee übertragen werde.

In Betreff der Errichtung, Erhaltung und Beaufsichtigung von Anstalten zur Heranbildung künftiger Prediger und Schullehrer zum Dienst der Kirche nach Cap. V § 9 der Constitution, erachtete die Synode es als sehr wünschenswerth, daß die bis jetzt nur durch einige ihrer Mitglieder mit ihr in Verbindung stehenden derartigen Privatanstalten unter die unmittelbare Aufsicht der Synode gestellt werden möchten.

In Absicht auf die Sicherstellung der Synode und ihrer etwaigen künftigen Institute nach den bürgerlichen Gesetzen dieses Landes, wurde Pastor A. Selle beauftragt, sich bei einem Sachverständigen zu erkundigen, was für Schritte die Synode thun müsse, um von den Ver. Staaten incorporirt zu werden.

Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, erklärte die Synode schließlich, daß unter den zehn Tagen, welche nach der Constitution ihre jährliche Versammlung höchstens dauern soll, zehn Sitzungstage zu verstehen seien.

Instruction für den Präses der Deutschen Evangelisch=Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten in Betreff seiner Besuchsreisen.

§ 1. Der Präses hat die betreffenden Besuchsreisen auf die Zeit seiner dreijährigen Amtsführung möglichst gleichmäßig zu vertheilen, damit er seiner Gemeinde nicht zu lange Zeit in einem Jahre entzogen werde.

§ 2. Er soll in der Regel die Zeit seiner Ankunft den betreffenden Pastoren zeitig genug vorher anzeigen; doch bleibt es ihm unbenommen, nöthigenfalls auch unangemeldet zu erscheinen.

§ 3. Er hat es so einzurichten, daß er wo möglich in größern Gemeinden den Sonntag zubringe. — Die Dauer seines Aufenthalts in jeder Gemeinde richtet sich nach den Umständen derselben.

§ 4. Er hat auf seinen Reisen auch diejenigen Prediger, die bloß berathende Mitglieder der Synode sind, zu besuchen, wenn es ihr und ihrer Gemeinden Wunsch ist, und wenn letztere die dadurch veranlaßten Kosten decken.

§ 5. Er ist berechtigt, den Theil seiner Reisekosten, welcher durch freiwillige Collecten der besuchten Gemeinden nicht gedeckt wird, aus der Synodalcasse zu erheben.

§ 6. Um den in Cap. V § 7 der Synodalverfassung angegebenen Zweck jener Besuchsreisen möglichst zu erreichen, so hat der Präses

a, wenigstens einmal im öffentlichen Gottesdienste die Predigt des Pastors mit anzuhören;

b, hiebei hat er vornehmlich darauf zu sehen, ob der Pastor Gesetz und Evangelium richtig theile und den Heilsweg lauter und rein verkündige; ob derselbe auch in seiner Predigt sich einer einfältigen, klaren und deutlichen Sprache bediene; ob Lehre und Ermahnung in gehörigem Verhältniß zu einander stehen; ob er mit der reinen Lehre auch das rechte Wehren und Strafen vorhandener Irrthümer verbinde, und solches wirklich aus Liebe zur Wahrheit und nicht etwa aus fleischlichem Eifer thue.

c, Wo sonntägliche Katechisationen bereits stattfinden, hat er denselben beizuwohnen und dabei darauf zu merken, ob die Kinder und Katechumenen angehalten werden, den Text des kleinen lutherischen Katechismus in ihrem Gedächtniß wörtlich aufzubewahren, den richtigen Wortverstand davon zu fassen und mit den nöthigsten Bibelsprüchen ihn zu belegen.

d, Außer denjenigen Gegenständen, worüber der Präses nach Cap. V § 7 der Constitution in Beziehung auf Kirchenordnungen 2c. zu berichten hat, hat er noch besonders sein Augenmerk darauf zu lenken, wie die liturgischen Handlungen und Ceremonien in den von ihm besuchten Kirchen gehandhabt werden.

e, Er hat zu erforschen, ob und wie Nachmittags= und Wochengottesdienst gehalten wird und ob Katechismuspredigten gehalten werden, welche er besonders anzuempfehlen hat.

§ 7. Er hat Nachfrage zu halten, wie der Pastor Gesetz und Evangelium für die specielle Seelsorge und Kirchenzucht anwendet, und ihm auf bestimmte Fragen hierin Bescheid zu ertheilen; desgleichen liegt ihm ob, über den Zustand der Gemeinde in Beziehung auf den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, die Theilnahme an Beichte und heiligem Abendmahl und Abwartung der Gemeindeversammlungen, so wie über alles dasjenige den Pastor zu befragen, was Cap. V § 15 enthalten ist. Auch ist hiebei nachzuforschen, ob und welche beharrliche Uebelstände in der Gemeinde sich etwa vorfinden.

§ 8. Da dem Präses gestattet ist, durch den Vorstand eine Gemeindeversammlung zusammen zu berufen, so hat er, wenn ihm dabei Mißhelligkeiten in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen Prediger und Gemeinde auf gesetzmäßigem Wege vorgetragen werden, allen Fleiß anzuwenden, eine friedliche Ausgleichung derselben herbeizuführen.

§ 9. Er hat sich zu erkundigen, ob und welche Secten in der Nähe der Gemeinde vorhanden sind und sie beunruhigen, und was zur Abwehr derselben geschehe.

§ 10. Was die Person des besuchten Pastors betrifft, so hat der Präses in brüderlicher Weise sich mit ihm zu besprechen über das nöthige Achthaben auf sich selbst und über die Art und Weise seines Fortstudirens.

§ 11. Was die Beaufsichtigung der Schule betrifft, so hat er vornehmlich auf folgende Stücke zu achten:

a, nach welchem Plan der Unterricht überhaupt ertheilt werde;

b, auf welche Weise insonderheit der Katechismus und die biblische Geschichte getrieben werde;

c, wie der Schulbesuch beschaffen sei;

d, wie die Schuldisciplin gehandhabt werde.

§ 12. Ihm ist zu empfehlen, daß er in allen diesen Amtsverrichtungen allen bösen Schein einer gesetzlichen Machtvollkommenheit meide, dagegen sich möglichst bestrebe, sein Amt auf evangelische Weise auszurichten.

§ 13. Schließlich in Betreff des Berichts, welchen der Präses, laut Cap. V § 7 von seinen Besuchsreisen der Synode vorzulegen hat, ist noch zu bemerken, daß in diesem Berichte Alles sorgfältig zu meiden ist, was gegen die Regeln der brüderlichen Liebe und der christlichen Ordnung nach Matth. 18, 15—17 streitet; — insonderheit darf sich der Bericht auf keine vertrauten Mittheilungen beziehen, die vielleicht dem Präses gemacht worden sind.

Andere Woche.

Am Sonntage nach Cantate beim Morgengottesdienste predigte Pastor A. Wolter über die evangelische Perikope des heutigen Tages: Joh. 16, 5—15. — Nachmittags predigte C. J. H. Fick über die Epistel Jac. 1, 19—21. — Abends waren die meisten Synodalen in der Wohnung des Pastors A. Selle einmüthig und brüderlich versammelt.

IV. Verhandlungen am Montage den 3. Mai.

Auf Anrathen des Präses wurde von der Synode beschlossen, daß inskünftige den aus einer Parochie wegziehenden Mitgliedern einer Gemeinde ein Entlassungszeugniß über Bekenntniß und Wandel durch das Pfarramt ausgestellt werden soll.

Die am Schluß der letzten Sitzung abgebrochene Berathung über Cap. V. § 9. und Cap. VI. E. § 5. b. kirchliche Anstalten betreffend, wurde jetzt wieder angeknüpft, und in Folge dessen eine Committee mit Entwerfung eines Schreibens beauftragt, in welchem die Synode den Herrn Pfarrer Löhe in Neudettelsau, Franken, Herrn Professor Dr. Delitzsch und Herrn Diakonus Karsten in Rostock, Herrn Pastor Dr. Petri in Hannover und Herrn Professor Dr. Harleß in Leipzig — von dem Nothstande unserer Kirche hier rücksichtlich einer gelehrt-theologischen Anstalt zur Heranbildung lutherischer Prediger benachrichtigt, und sie ersucht, sich bei denjenigen,

welche im alten Vaterlande am Gedeihen der lutherischen Kirche hier — Interesse nehmen, für Unterstützung zur Gründung einer solchen Anstalt zu verwenden. In diesem Schreiben soll darauf hingewiesen werden, daß die Synode diese Unterstützung dem theologischen Collegium in Altenburg, Mo., zur weitern Aufhülfe zuwenden wolle, wenn ihr dasselbe von den betreffenden Gemeinden zur Leitung und Aufsicht übergeben werden sollte.

Der Präses hielt sodann bei den Predigern der Synode Nachfrage in Betreff ihrer Ordination und der dabei geleisteten Verpflichtung auf sämmtliche symbolische Bücher unsrer Kirche nach Cap. II. § 2. und Cap. V. § 11. der Constitution.

Daran schloß sich eine Unterredung über schriftliche Vocation der Prediger und Wegberufung derselben zu andern Gemeinden.

Die Committee, welche mit Untersuchung und Berichterstattung in Betreff der, durch die Herren J. D. Bewersdorff und C. Kauffung an die Synode gebrachten Sache der von ihnen vertretenen Lutheraner zu Milwaukee und Freistadt, beauftragt war; entledigte sich jetzt ihres Auftrags, indem sie das Resultat ihrer unerquicklichen Arbeit vorlegte. Das in diesem Berichte enthaltene Gutachten wurde lange und vielfach besprochen, und endlich nach einigen entsprechenden Modificationen als Gutachten der Synode einstimmig anerkannt.

Gutachten.

Die Herren J. D. Bewersdorff aus Milwaukee und C. Kauffung aus Freystadt, Wisconsin, Abgeordnete von 57 mit Namen unterschriebenen Lutheranern an genannten Orten, sind vor der hier versammelten Deutschen Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten erschienen, und haben von ihr darüber ein Gutachten begehrt, ob sie sammt denjenigen Gleichgesinnten, von denen ihre Vollmachten unterzeichnet sind, mit gutem Gewissen anstatt ihres zeitherigen Seelsorgers, des Herrn Pastor Krause zu Freystadt und Milwaukee, einen andern Seelsorger berufen könnten oder nicht.

Nachdem uns jene beide Abgeordneten ganz ausführlich diejenigen Verhandlungen, welche in den mit Herrn Pastor Krause anhängig gewordenen Streitsachen stattgefunden haben, in schriftlichen Zeugnissen vorgelegt und mündlich das Weitere referirt haben, was zum Verständniß des Ganzen nöthig war, so hat sich uns, so wie wir aus diesen Vorlagen schließen können, an deren Glaubwürdigkeit wir übrigens nicht zu zweifeln Ursache haben, folgendes Ergebniß aufgestellt:

Herr Pastor Krause hat sich schuldig gemacht

I. Folgender falschen Lehren:

1. Von der Kirche lehrt er, der Pastor und die Vorsteher der Gemeinde seien die Kirche; und was der Pastor auch ohne einstimmige Bewilligung der Gemeinde anordne, das sei Kirchenordnung; — überhaupt sei die lutherische Kirche eine sichtbare, außer welcher Niemand selig werden könne.

2. Von den Kirchenordnungen lehrt er, daß derjenige, welcher die Ordnung einer Gemeinde nicht hält, nicht nur kein Glied der Parochie, sondern auch kein Lutheraner mehr sei; ebenso, daß derjenige kein Lutheraner mehr sei, der den sogenannten Acten der Kirche, d. h. den pfarramtlichen Berichten, nicht Glauben beimesse.

3. In Betreff des Artikels vom Predigtamt verräth er falsche Lehre, indem er die Gemeinde nicht hören wollte, die ihn wegen gewisser Predigten zur Rede setzen wollte. Auch behauptet er, daß der leibliche Segen seiner Gemeinde von seiner seelsorgerischen Fürbitte abhänge, indem er sagt: wenn er nicht für seine Gemeinde betete, so würde sie statt Waizens lauter Maden und leeres Stroh, statt junger Kälber nur Scorpionen, statt der Schweine nur Schlangen bekommen. — Endlich bezeugte er, daß alle diejenigen vermaledeit wären, die seine Lehre nicht billigten und sich von ihm trennten.

4. In Betreff des Kirchenbannes hat er falsche Lehren geoffenbaret; denn er hat den Bann über einen Mann, Namens M. Krücher, verhängt, weil derselbe einen Bericht des Pastor Grabau, welchen man „Kirchenacten" nannte, nicht sogleich glaubte, und hat denen das heilige Abendmahl verweigert, die ihm die 90 Dollars, welche er zur Anschaffung eines Pferdes, ohne auf anderweitige billige Vorschläge zu hören, unbedingt verlangte, nicht verwilligt hatten. Ferner hat er jedesmal ohne den Richterspruch der Gemeinde den Bann vollzogen; — er hat auch Leute gebannt, die gar nicht zu seiner Gemeinde gehörten, und ein Glied der Geyerschen Gemeinde nicht copuliren wollen, ohne daß dieses Glied die Geyerische Gemeinde für eine Secte und Rotte erklärt haben würde. — Sobald ein großer Theil der Freystädter Gemeinde gegen Krausens Verhalten in Betreff der Milwaukier Gemeinde protestirte, wurden sie von ihm als des heiligen Abendmahls unfähig und unwürdig erklärt, es sei denn, daß sie Kirchenbuße thäten. Endlich hat er auch zum wenigsten vier Personen wegen erwähnter Pferdeangelegenheit sogar vom Taufstein zurückgewiesen.

5. In Betreff der Ehe lehrt er, daß wer sich von der Landesobrigkeit copuliren lasse, lebe in einer Schweineehe.

6. Von dem Gnadenwillen Gottes lehrt er, daß Gott nicht darnach frage, wer zum Teufel fahren wolle.

7. Im Allgemeinen verlangt er unbedingte Unterwerfung unter den Grabauischen Hirtenbrief, und macht noch alles das jetzt zu Rotten und Secten, was diesen Hirtenbrief verwirft, obgleich die Irrthümer dieses Hirtenbriefs längst aufgedeckt und nachgewiesen worden sind.

II. Hat Herr Pastor Krause sich folgender schwerer Aergernisse in Betreff seines Wandels und seiner Amtsführung schuldig gemacht:

1. eines ungebührlichen Scheltens von der Kanzel und eines völligen Mißbrauchs des Strafamts — zum Schimpfen und Lästern; — so hat er zu wiederholten Malen die Glieder seiner Gemeinde genannt: „Teufel, Luderaner, aufgedunsene Rülpse, dumme Ochsen, alte Schweine, Eselsohren, Kuhaugen, Maulwürfe, Mistkäfer, — und das alles mit wiederholtem Nachdruck und Fluchen; - - ferner Rotte Korah, und daß sie als fette Schweine in den Beichtstuhl und als gemästete Säue zum Abendmahl kämen; verfluchtes und vermaledeites Teufelsvolk, die nicht mehr werth wären, daß sie Menschen hießen; — den Kauffung (ein Glied der Freystädter Gemeinde) würde der Teufel noch bei lebendigem Leibe auf einer Schinderkarre zur Hölle fahren", — dies Alles zu schmerzlich empfundenem und fortgesetztem Aergerniß für Große und Kleine.

2. Er hat sich als einen Bauchdiener bewiesen, indem er bei seiner reichen Besoldung die Gewissen bestrickt hat, sie müßten ihm 90 Dollars zu einem Pferde geben; — auch hat er diejenigen seiner Gemeindeglieder, die sich von ihm getrennt hatten, deshalb bei der Obrigkeit verklagt, daß sie ihm seinen Gehalt bis an seinen Tod geben müßten.

3. Er hört auf Ohrenbläser und straft öffentlich die Sünden, die er noch nicht im Besondern gestraft hat und von deren Wahrheit er nicht Gewißheit hatte.

4. Er hat sich des Meineids schuldig gemacht und Andere dazu verführen wollen.

5. Als Beweis seiner tyrannischen Amtsführung ist zu erwähnen, daß er eine fälschlichangeklagte Person im Beichtstuhl unverhörter Sache angespuckt und abgestoßen hat; auch hat er eigenmächtig und ohne Wissen der Gemeinde Vorsteher abgesetzt.

6. Eine Trennung der Gemeinde hat er damit verschuldet, daß er öffentlich ausgesprochen hat, es müsse eine Trennung derselben geschehen, und die ihm bei diesem Allen ergeben gebliebenen Glieder mit dem Namen „Herzchristen" geschmückt hat.

Dieses Alles, sowohl was die Anstöße in der Lehre als im Leben betrifft, ist ihm sowohl von vielen Gemeindegliedern, als zum Theil auch von seinem Amtsbruder, dem Herrn Pastor Kindermann, ohne daß er im mindesten ein bußfertiges Zugeständniß ausgesprochen hätte, zu wiederholtenmalen theils mündlich, theils schriftlich vorgehalten worden. Auch haben seine Ankläger bei dem Ministerio, zu welchem Herr Pastor Krause gehört, vergeblich Hilfe gesucht. —

Da nun nach Gottes Wort alle Christen bei ihrer Seligkeit schuldig sind, alle hartnäckigen Irrlehrer zu fliehen und zu meiden, vergl. Matth. 7, 15., Joh. 10, 5., Tit. 3, 10., Röm. 16, 17., 1 Tim. 6, 3—5., und da ihnen ferner bei Gottes Ungnade alle brüderliche Gemeinschaft mit offenbaren und halsstarrigen Sündern untersagt ist (vergl. Matth. 18, 17. 1 Cor. 5, 11. 2. Thess. 3, 6.), — so geht, in der Voraussetzung, daß die uns vorgelegten Berichte mit der Wahrheit übereinstimmen, unser Gutachten dahin,

„Daß Herr Bewersdorff und Herr Kauffung, nebst ihren be-
„theiligten Brüdern, von denen sie abgesendet worden sind, nicht nur
„das Recht, sondern auch die heiligste Pflicht haben, den Herrn
„Pastor Krause als einen gefährlichen Irrlehrer und hartnäcki-
„gen Sünder zu fliehen und zu meiden, und darauf bedacht zu sein,
„daß sie, sobald als möglich, mit einem treuen Hirten versorgt
„werden." —

Uebrigens thut es uns leid, daß Herr Pastor Krause die von einigen Gliedern der Synode an ihn gerichtete schriftliche Einladung, nach Chicago zu kommen, und sich mit uns über die obschwebenden Streitigkeiten zu besprechen, unberücksichtigt gelassen hat.

Chicago, den 3. Mai im Jahre unsers Herrn 1847.

Die Deutsche Evang. Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten.

Unterzeichnet:

Carl Ferd. Wilh. Walther,
Präses pro temp.

Fr. Wilh. Husmann,
Secretär pro temp.

VII. Verhandlungen am Dienstag den 4. Mai.

Die Committee, mit der Entwerfung einer Instruction für den Besucher beauftragt, legte nun ihren Entwurf der Synode vor, der nach einigen Verbesserungen und Ergänzungen angenommen wurde und am Schlusse dieser Abtheilung beigefügt ist.

Darnach übergab auch die mit der Entwerfung einer Instruction für die Missions-Commission beauftragte Committee ihren Entwurf, der nach einigen wenigen Verbesserungen angenommen wurde und am Schlusse dieser Abtheilung gleichfalls beigefügt ist.

Bei dieser Gelegenheit beschloß die Synode, daß diese Commission im Namen der Synode sich vom Herrn Pfarrer Löhe officiellen Bericht erbitte, ob die betreffende Missionsgesellschaft in Deutschland sich entschlossen habe, die lutherische Heidenmission in Michigan unter die Aufsicht dieser Synode zu stellen.

Auf die Frage an die Prediger dieser Synode, ob ihre Gemeinden nach Cap. V § 12 sich dem Worte Gottes ihrem Bekenntniß zufolge unbedingt unterwürfen, und auch die sub b und c angegebenen Bedingungen erfüllten, erfolgte bejahende Antwort.

Die Frage ferner, ob in ihren Gemeinden Ceremonien im Gebrauch seien, wodurch das Bekenntniß der Wahrheit geschwächt werde, wurde verneinend beantwortet. — Aehnliche Fragen geschahen in Bezug auf Privatbeichte, Beichtanmeldung und den Gebrauch rechtgläubiger Agenden. Auch wurde den Predigern der Synode eingeschärft, Schulen in ihren Gemeinden einzurichten und nöthigenfalls selbst zu halten. Bei dieser Gelegenheit wurde die Pflicht anerkannt, auf die Herausgabe eines Spruchbuchs und deutschen Lesebuchs Bedacht zu nehmen.

Beim heutigen Abendgottesdienste predigte der Secretär über Gal. 4, 26.

Instruction für einen von der Synode empfohlenen Besucher.

§ 1. Er hat zunächst die deutschen Ansiedlungen aufzusuchen und daselbst die Lutheraner zu erkunden; auch bei seiner Durchreise durch englische Ansiedlungen nach einzelnen deutschen Familien zu fragen und sie zu besuchen.

§ 2. Es liegt ihm ob, die lutherischen Haushaltungen aufzusuchen und daselbst Nachfrage zu thun:

a, ob die Familien aus Deutschland oder aus dem Osten Amerika's in den Westen eingewandert und wie lange sie bereits hier seien;

b, ob der Hausvater und die Hausmutter auch wirklich beide lutherisch seien;

c, wie viele Kinder und sonstige Hausgenossen vorhanden; ob alle getauft und wie viele etwa confirmirt seien;

d, ob sie von reisenden Sectenpredigern zuweilen besucht worden und noch werden, und auf welcherlei Weise, im Fall des Besuchs, letztere an ihnen handthieren;

e, ob englische oder deutsche Schwarm- und Rottengeister in ihrer Nachbarschaft regelmäßige Predigtplätze haben, und ob die lutherischen Ansiedler dieselben besuchen;

f, ob und wie viele Katholiken, Reformirte, Unirte u. s. w. in der Ansiedlung wohnen, und ob diese irgendwie von Predigern ihrer Confession bedient werden;

g, ob die lutherischen Ansiedler Bibeln, den kleinen Katechismus Luthers, gute Gesangbücher und vielleicht alte rechtgläubige Gebet=, Predigt= und Erbauungsbücher im Hause haben und regelmäßigen Gebrauch davon machen.

Findet der Besucher zwar gute Bücher, aber keinen ordentlichen Gebrauch derselben vor, so hat er die Leute freundlich zu ermahnen, diese Schätze nicht unbenutzt liegen zu lassen, und ihnen guten Rath zu ertheilen, einen gesunden Hausgottsdienst anzurichten; — findet er dagegen ungläubige oder falschgläubige Bücher im Hause und überdies im Gebrauch, so hat er die Leute aus Gottes Wort zu überzeugen, daß solche Bücher wider die heilige Schrift, mithin der Seele durchaus verderblich seien, also daß, ob Gott will, die Leute alsdann von dem Gebrauch derselben ablassen.

§ 3. Obige Nachfragen sind natürlich nicht in der Form eines Examens, sondern gesprächsweise und mit Vermeidung alles Scheins der Zudringlichkeit zu thun.

§ 4. Er hat so viel wie möglich den herrschenden Zustand theils der verschiedenen Familien, theils der einzelnen Glieder derselben in geistlicher Beziehung genau kennen zu lernen; und hiebei liegt ihm ob, nach dem Vermögen, das Gott darreicht, mit und nach dem Worte Gottes zu lehren und zu ermahnen, wie es die Nothdurft erfordert.

§ 5. Es ist seine Pflicht, die Leute mit Ernst und Liebe anzuregen, das heil. Predigtamt unter sich aufzurichten. Findet er also einzelne größere oder benachbarte kleine Ansiedlungen vor, die da willig werden, sich einen lutherischen Prediger zu berufen, so hat er ihnen Anleitung zu geben, wie sie zur Erreichung dieses Zwecks die geeigneten Schritte zu thun hätten. — Ist dagegen die Anzahl der besuchten lutherischen Familien in einem größeren Umkreise zu klein, um alsbald einen ständigen Prediger zu berufen, so hat er die Leute zu ermahnen, sich an die nächste lutherische Gemeinde, die einen treuen Prediger hat, also anzuschließen, daß sie von letzterem doch dann und wann besucht und mit Wort und Sacrament bedient werden, — in der Zwischenzeit aber sich also zu halten, daß sie Sonntags sich lieber aus einem guten Predigtbuche erbauen, als die Gottesdienste der Schwärmer besuchen.

§ 6. Er hat die Hausväter zu berichten und anzuleiten, zumal bei großen Entfernungen von regelmäßig bedienten lutherischen Gemeinden, die Kinder in Todesnöthen oder sonst dringenden Fällen lieber selber zu taufen, als von durchreisenden Sectenpredigern taufen zu lassen. — Doch hat er auf besonderes Erfordern seiner Glaubensgenossen ihnen nicht nur zu predigen, sondern auch ihre Kinder zu taufen.

§ 7. Es liegt dem Besucher auch ob, die Kinder, die im schulfähigen Alter stehen, hie und da in einzelnen Häusern, zumal in den Abendstunden, vorzunehmen, und zuzusehen, ob sie mehr oder minder lesen können, vom Katechismus etwas wissen, auch vielleicht diese und jene guten Liederverse und Gebete, und insonderheit die heil. zehn Gebote, den christlichen Glauben und das heil. Vaterunser auswendig können, auch sie selber, soweit es die Zeit und Gelegenheit leidet, in den Hauptstücken des christlichen Glaubens zu unterweisen.

§ 8. Er hat, vornehmlich, wo er die Kinder verwahrlost findet, die Eltern ernstlich und freundlich zu vermahnen und ihnen dafür Anweisung zu geben, des Unterrichts ihrer Kinder, und zumal in den Spätherbst= und Wintermonaten, sich anzunehmen, und sie möglichst dahin zu bringen, daß

sie lesen lernen, und die Hauptstücke aus der heil. Geschichte unsers Herrn Jesu Christi, so wie den kleinen lutherischen Katechismus allmählig in's Gedächtniß bekommen.

§ 9. Er hat für diesen Zweck und auch zur Belehrung der Erwachsenen eine Anzahl zweckmäßiger kleiner Schriften, so wie auch Bilder aus der heiligen Geschichte bei sich zu führen.

§ 10. In der Führung seines Tagebuchs hat er darauf zu sehen, daß seine Aufzeichnungen von Zahl, Ort, Umgebung, äußern und innern Verhältnissen seiner besuchten Glaubensgenossen genau und bestimmt seien, auch daß er nicht versäume, besondere einzelne Erlebnisse in Bezug auf den Zweck seines Besuches niederzuschreiben.

§ 11. In seinem Berichte an den Präses hat er alle zwei Monate die statistischen Ergebnisse seiner Besuchsreise ganz speciell einzusenden, aus seinen sonstigen Erfahrungen aber das Wichtigste auszüglich mitzutheilen.

§ 12. Er hat sich ernstlich zu hüten, daß er nirgends in ein fremdes Amt greife, selbst wo dasselbe von einem Ketzer oder Falschgläubigen verwaltet wird.

§ 13. Er hat der Synode Rechnung abzulegen in Beziehung auf seine Reisekosten.

Instruction für die Missions-Commission der deutschen Evang. Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten.

a, Für den Präses:

Der Präses dieser Commission sei gehalten, nicht allein vorhandene Missionsstationen des Synodalsprengels zu beaufsichtigen und, sei's persönlich oder durch einen Stellvertreter, möglichst zu visitiren, sondern auch sein Augenmerk auf die Auffindung und Gründung neuer Stationen, wo möglich durch Missionscolonien, zu richten. Bei der Visitation habe er Sorge, daß der Religionsunterricht auf den Katechismus Lutheri gegründet sei und das Missionswesen vom kirchlichen Standpunkte aus betrieben werde. Er suche im Verein mit den übrigen Gliedern der Commission aus lutherischen Missionsanstalten tüchtige Missionare zu erhalten, die auf sämmtliche Symbole unserer Kirche verpflichtet, in der Lehre rein und im Wandel unsträflich sein müssen. Er lasse sich angelegen sein, zu bewirken, daß von der Synode selbst Anstalten zur Bildung von Heidenmissionaren errichtet und erhalten werden. Er stehe den Missionaren mit Rath und That väterlich zur Seite. Er erwäge die Bedürfnisse der einzelnen Missionsstationen und verfüge demgemäß mit Zuziehung der beiden andern Beamten. Er lasse sich wenigstens vierteljährlich genaue Berichte von allen Missionaren erstatten.

b, Für den Secretär:

Der Secretär führe die Correspondenz mit den betreffenden lutherischen Missionsanstalten, sowie mit den Missionsfreunden des Auslandes, die sich zu Handreichung erbieten. Er fertige den jährlichen Bericht an die Synode aus, dazu ihm der Präses das nöthige Material ausliefern muß. Er sammle und ordne die Statistik der Mission und sorge für deren Veröffentlichung in geeigneter Weise. Er lege wo möglich eine Geschichte der Mission an.

c, Für den Cassirer:

Der Cassirer hat die eingehenden Gaben zu empfangen, die Gelder auf Anweisung des Präses auszuzahlen, genaue Rechnung zu führen, Quit-

tungen und Scheine zu sammeln und seine Rechnung jährlich der Synode vorzulegen. Auch hat er die Casse für innere Mission in gleicher Weise zu führen. —

Die ganze Commission ist der Synode für ihre Handlungen verantwortlich.

VIII. Verhandlungen am Mittwoch den 5. und Donnerstag den 6. Mai.

Die Frage, ob die Deputirten sowohl als die Pastoren die Synodalverfassung zu unterzeichnen hätten, wurde nach Cap. VI. § 2 dahin entschieden, daß die Unterzeichnung von Seiten der Deputirten nicht erforderlich sei.

Die Synode erachtete es für zweckmäßig, ihren ganzen Sprengel in folgende sechs Prediger-Conferenz-Districte einzutheilen:

1. District: St. Louis Mo.;
2. District: Chicago, Ill.;
3. District: Fort Wayne, Ind.;
4. District: Monroe, Mich.;
5. District: Fairfield, O.;
6. District: New York, N.Y.

Ueber Redaction, Abdruck und Vertheilung der diesjährigen Synodalverhandlungen wurden folgende Bestimmungen getroffen:

a, Daß ein Auszug der Synodalverhandlungen, mit Weglassung alles Unwesentlichen, in Pamphletform gedruckt werde;

b, daß der Abdruck von 500 Exemplaren durch die Committee, welcher die Herausgabe des „Lutheraner" übergeben wird, besorgt werde;

c, daß von dieser Committee einem jeden stehenden Mitgliede der Synode 2, — je 5 stimmberechtigten Mitgliedern der zur Synode gehörenden, oder beisteuernden Gemeinden 1, — der Districtssynode von Ost-Ohio und der Synode von Tennessee jeder 5 und dem Secretär zur Vertheilung an Freunde der Synode 12 Exemplare zugestellt werden.

Auf den Antrag des Pastors A. Ernst, den Herrn Pastor Schiermann als Mitglied aufzunehmen, erwiederte die Synode, daß dieser sich zuvor einem Colloquium zu unterziehen habe.

Auf die Empfehlung des Pastors A. Crämer, unterstützt durch ein Zeugniß vom Herrn Pfarrer Löhe, ward Joh. Lorenz Flessa von Ahornberg in Bayern, gegenwärtig in Frankenmuth, Mich., unter die Candidaten des heil. Predigtamts von der Synode aufgenommen.

Die Synode schritt hierauf zur Bestimmung des Orts und der Zeit der nächstjährigen Synodalversammlung. Mit Rücksicht auf die an die Synode ergangene freundliche Einladung von Seiten der Gemeinde zu St. Louis und in Erwägung anderer triftiger Gründe wurde St. Louis als der Ort, und Mittwoch nach Trinitatis als die Zeit dazu bestimmt; — und es wurde beschlossen, daß Herr Pfarrer Löhe zu der nächstjährigen Synodalversammlung eingeladen werde.

Die Committee, welcher die Untersuchung der kirchlichen Verhältnisse des Pastors E. M. Bürger und der zwischen ihm und einigen, — durch Herrn Carl Faude vertretenen — früheren Mitgliedern seiner Gemeinde obschwebenden Streitigkeiten übertragen war, stattete jetzt ihren zweifachen Bericht ab.

Aus dem ersten Berichte ergaben sich folgende Resultate:

a, Pastor E. M. Bürger hatte früher, aus ihn überwältigenden Zweifeln an der Göttlichkeit seines Berufes, das ihm in Missouri befohlen gewesene Amt verlassen und sich von der Gemeinschaft der dortigen lutherischen Prediger getrennt, — was er, nach seiner Erklärung, jetzt bei besserer Erkenntniß nicht thun würde.

b, Derselbe hat später, als er Willens war nach Deutschland zurückzukehren, bei seiner Durchreise durch Buffalo den Ruf einer Anzahl, — von Herrn Pastor Grabau excommunicirter Lutheraner daselbst, sie mit Wort und Sacrament zu bedienen, angenommen, nachdem er durch glaubwürdige Documente sich überzeugt hatte, daß sie von Herrn Pastor Grabau ohne hinreichenden Grund in den Bann gethan seien, und nachdem der Versuch einer Verständigung mit demselben fruchtlos geblieben war.

Zur Beglaubigung dessen legte Pastor Bürger der Committee überzeugende Beweise vor.

Aus dem andern Berichte ergaben sich folgende Resultate:

a, Pastor Bürger war von einigen, — durch Herrn C. Faude hier vertretenen, Mitgliedern seiner Gemeinde seines Amtes entsetzt worden, weil er mehrere Gemeindeglieder vom heil. Abendmahl ausgeschlossen hatte, und diese Maßregel von jenen als ein unrechtmäßig vollzogener Bann angesehen worden war; — auch war er von seinen Gegnern falscher Lehre beschuldigt worden.

b, In Beziehung auf Obiges gab Pastor Bürger vor der Committee zu, daß er bei dieser Angelegenheit wohl nicht vorsichtig und christlich besonnen genug geredet und gehandelt, und vielleicht zu dem Verdacht, als wolle er eigenmächtig das letzte Gericht der Kirche selbst vollziehen, Anlaß gegeben habe, obwohl er doch mit ausdrücklichen Worten das Gegentheil erklärt habe. Dagegen überzeugte sich C. Faude, daß Pastor Bürger in Betreff der gemachten Angabe nicht falscher Lehre beschuldigt werden könne, und gab zu, daß er und seine Committenten in dieser Angelegenheit sich mehrfacher Uebertretung des Gebots der Liebe in Rücksicht ihres Seelsorgers schuldig gemacht und denselben vorschnell seines Amtes entsetzt hätten.

c, Einige andere Differenzpunkte, namentlich in Betreff der Verwaltung der Sacramente durch Pastor Bürger außerhalb der Gemeinde, so wie in Betreff eines Schreibens gegen ihn und mehrere Gemeindeglieder, welches die Ursache der von ihm gegen seine Gegner ergriffenen Maßregel gewesen war, mußten einer schärfern Erledigung und resp. der gegenseitigen Verständigung in der Gemeinde selbst — vorbehalten werden.

Da nun die Synode aus diesem Allen erkannte, daß Pastor Bürger nach den vorliegenden, theils mündlichen, theils schriftlichen, Nachweisungen

1, das Recht und die Pflicht hatte, den Ruf jener, von Herrn Pastor Grabau excommunicirten Lutheraner anzunehmen, und daß derselbe

2, keiner falschen Lehre und muthwilligen Sünde oder Untreue in seinem Amt überführt werden könne,

so wurde von ihr beschlossen, daß Pastor Bürger nach abgehaltenem Colloquium als stimmberechtigtes Mitglied dieser Synode aufgenommen werde.

Als denn nun unter dem Gnadenbeistande Gottes die Geschäfte der diesjährigen ersten Synodalversammlung soweit beendigt waren, schritt die Synode schließlich zur Wahl ihrer Beamten und stehenden Committeen für den nächsten dreijährigen Synodaltermin, und das Ergebniß derselben war, daß folgende Brüder erwählt wurden:

a, zu Beamten der Synode: C. F. W. Walther als Präses; Dr. W. Sihler als Vicepräses; F. W. Husmann als Secretär; und F. W. Barthel als Cassirer.

b, zu Examinatoren der Prüfungscommission: G. H. Löber und Dr. W. Sihler.

c, zur Correspondenz mit dem Auslande: G. H. Löber.

d, zum Chronicisten: Ottomar Fürbringer.

e, zur Missionscommission: C. J. H. Fick als Vorsitzer; A. Crämer als Secretär; und F. W. Barthel als Cassirer.

f, zur Committee für Herausgabe des „Lutheraner": J. Bünger und F. W. Barthel.

Nun erfolgte noch die feierliche Entlassung des Besuchers C. Fricke, und darauf vertagte sich die Synode bis Mittwoch nach Trinitatis 1848.

Gott allein sei Ehre!

Synodal-Cassen-Bericht.

Einnahme:

I. An jährlichen Beiträgen.

Von den Herren Pastoren: Bünger, Crämer, Ernst, Fick, Fürbringer, Hattstädt, Husmann, Jäbker, Löber, Richmann, Saupert, Schieferdecker, Schneider, Scholz, Schuster, Selle, Dr. Sihler, Streckfuß, Trautmann, Walther, Herrn Professor Wolter und Cand. Fricke je $1.00 .... $22.00

II. An freiwilligen Beiträgen von nachgenannten lutherischen Gemeinden und Personen, als:

Gemeinde in Chicago	7.76
„ „ Frankenmuth	11.06
„ „ Fort Wayne	17.00
„ „ St. Louis	48.66¼
„ „ Marion Township, Ind	2.00
„ „ Marshall County, Indiana	3.62½
Gemeinde zu Neudettelsau, O.	3.72
Wittwe Weiland in St. Louis durch Herrn Niemann daselbst	1.00
Herrn Schullehrer Winter in Altenburg, Perry Co., Mo	—50
Hr. Gottlob Schmidt daselbst	1.00
Summa der Einnahme	$118.32¾

St. Louis, den 30. Juni 1847.

F. W. Barthel, Cassirer.

Verzeichniß der Prediger und Gemeinden dieser Synode nebst Angabe ihrer resp. Postämter.

A. Stimmberechtigte Pastoren:

Prediger:	Gemeinden, resp. Wohnort der Prediger:	Postamt:
C. F. W. Walther.	Die deutsche Ev.-Luth. Gemeinde ungeänderter Augsburger Confession zu St. Louis, Mo.	St. Louis, Mo.
A. Ernst.	Die deutsche Ev.-Luth. St. Johannisgemeinde ungeänderter Augsburger Confession zu Neudettelsau, Union Co., Ohio.	Marysville, Ohio.
Dr. W. Sihler.	Die deutsche Ev.-Luth. St. Pauligemeinde zu Fort Wayne, Ind.	Fort Wayne, Ind.
F. W. Pöschke.	Die deutsche Ev.-Luth. Gemeinde in der Haßlerschen Niederlassung und die französische Ev.-Luth. Gemeinde am Saminaque, Ill.	Peru, Ill.
F. A. Crämer.	Die deutsche Ev.-Luth. Gemeinde zu Frankenmuth, Mich.	Bridgeport, Mich.
F. W. Husmann.	Die deutsche Ev. Luth. St. Johannisgemeinde in Allen und Adams County, und die deutsche Ev.-Luth. Gemeinde bei Fülling, Adams Co., (wohnhaft in Marion Township, Adams Co., Ind.)	Fort Wayne, Ind.
G. H. Jäbker.	Die deutsche Ev.-Luth. Gemeinde in Adams County, Ind., am link. Ufer des St. Marys.	Poughkeepsie, Ind
G. K. Schuster.	Die deutschen Ev.-Luth. Gemeinden in Kosciusko und Marshall County, Ind.	Mishawaka, Ind.
G. Streckfuß.	Die deutsche Ev.-Luth. Zionsgemeinde in Van Wert County, und die deutsche Ev.-Luth. St. Pauligemeinde in Mercer County, O.	Willshire, Ohio.
J. C. H. Fick.	Die deutsche Ev.-Luth. Gemeinde in Neumelle, St. Charles Co., Mo.	Femme Osage, Mo.
C. Mor. Bürger.	Die Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirche zu Buffalo, New York.	Buffalo, N. Y.
W. Scholz.	Die deutsche Ev.-Luth. St. Johannisgemeinde zu Minden, Washington Co., Ill.	Nashville, Ill.

B. Berathende Pastoren:

G. H. Löber.	Altenburg, Perry Co., Mo.	Apple Creek, Mo.
Ottom. Fürbringer.	Elkhorn Prairie, Washington Co., Ill.	St. Louis (care of Rev. C. F. W. Walther.)
Ch. A. Selle.	Chicago, Cook Co., Ill.	Chicago, Ill.
F. W. Richmann.	Fairfield County, Ohio.	Lancaster, Ohio.
J. Trautmann.	Danbury, Ottawa County, Ohio.	Port Clinton, O.
C. L. A. Wolter.	Fort Wayne, Ind.	Fort Wayne, Ind.
Th. Jul. Brohm.	New York City.	New York, N. Y.
W. Hattstädt.	Monroe, Mich,	Monroe, Mich.
J. E. Schneider.	Marion, Marion County, Ohio.	Marion, Ohio.
A. Detzer.	Williams County, Ohio.	Bryan, Ohio.

C. Predigtamts-Candidaten:

Carl Fricke,	Besucher in Wisconsin.	Fort Wayne, Ind.
J. Lor. Flessa.	Frankenmuth, Mich.	Bridgeport, Mich.